

Information

Kurzzeitkennzeichen Fahrten ins EU-Ausland, bzw. Drittstaaten

Mitteilung der EU-Kommission vom 24.03.2007:

Die EU-Kommission hat 2007 eine Mitteilung herausgegeben, in der alle Mitgliedsstaaten darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des freien Warenverkehrs die nationalen Kurzzeitkennzeichen für die Überführung von Fahrzeugen von allen Mitgliedsstaaten anerkannt werden sollten. Diese Mitteilung ist für die Mitgliedsstaaten **nicht** verbindlich.

Das bedeutet, dass in einigen Mitgliedsstaaten trotz des Prinzips des freien Warenverkehrs regelmäßig Fahrzeuge, die mit deutschen Kurzzeitkennzeichen versehen sind, **aus dem Verkehr gezogen und ggf.** (dauerhaft) beschlagnahmt werden.

Aktuelle Entwicklung in Rumänien und anderen Staaten:

Seit Mitte 2014 hat **Rumänien** ein Verbot für deutsche Kurzzeitkennzeichen ausgesprochen. Wer dennoch ein Fahrzeug mit Kurzzeitkennzeichen in Betrieb nimmt, dem droht eine Strafe. Ähnliche Maßnahmen sind **zum Beispiel** aus Ungarn und Belgien bekannt.

Empfehlung:

Verwenden Sie zur Ausfuhr eines Fahrzeuges auf eigener Achse in das benachbarte EU-Ausland, bzw. in Drittstaaten außerhalb der EU in Ihrem **eigenen Interesse ausschließlich Ausfuhrkennzeichen**.

Wer ein Fahrzeug trotzdem mit Kurzzeitkennzeichen aus Deutschland in einen EU-Mitgliedsstaat, bzw. in ein Drittland ausführen (exportieren) möchte, handelt **auf eigene Gefahr**.

Wir empfehlen, **vor** Fahrtbeginn in allen Staaten, die durchfahren werden müssen, Erkundigungen bei den zuständigen Stellen (Straßenverkehrsämter, Polizeidienststellen oder Konsulate/ Botschaften) einzuholen, ob deutsche Kurzzeitkennzeichen **toleriert** werden.

Zudem sollte die **grüne Versicherungskarte** mitgeführt **und** vorgelegt werden können.

Von der Verwendung von Kurzzeitkennzeichen zur Überführung ins **Nicht-EU-Ausland** wird **generell abgeraten**.

Fahrten mit Kurzzeitkennzeichen sind innerhalb der EU möglich, **wenn** der Zielstaat dies zulässt.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen nationalen Überführungs- und Kurzzeitkennzeichen, verbunden mit den entsprechenden Fahrzeugpapieren bestehen seit 1979 mit **Österreich**, seit 1.1.1994 mit **Italien** und seit kurzem auch mit **Dänemark**.

Auslandsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen sind **nur** zulässig, wenn die **Fahrt** mit dem jeweiligen Fahrzeug **in Deutschland beginnt**.

Von der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Augsburg wurde ich heute über die Risiken betreffend der Verwendung von Kurzzeitkennzeichen im EU-Ausland, bzw. in Drittstaaten **belehrt**; das **Informationsblatt** wurde mir heute **ausgehändigt**.

Ort, Datum..... Unterschrift.....